

Allgemeine Geschäftsbedingungen der medentex Recycling Service GmbH (medentex)

1. Einkaufsbedingungen und Geltung der AGB

- (1) Wenn **medentex** Kunde ist, hat der Lieferant oder Dienstleister stets im gesetzlichen Umfang und für die gesetzlich normierte Dauergewähr und Schadensersatz zu leisten.
- (2) Im übrigen gelten stets und ausschließlich diese Geschäftsbedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen **medentex** und deren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.
- (3) Einkaufs- und Lieferbedingungen unserer Geschäftspartner gelten niemals, und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

2. Vertragsinhalt und Vertragsschluss

- (1) Medentex hat zwei Geschäftsfelder: Amalgam-entsorgung und Verkauf von **amised®**-Amalgamabscheidern.
- (2) Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, sofern kein beidseitig unterzeichneter Entsorgungsvertrag oder Kaufvertrag besteht, die schriftliche Auftragsbestätigung von **medentex** maßgebend.

3. Leistungsumfang bei Entsorgung

- (1) Medentex wird selbst oder durch beauftragte Dritte
 - im Vertrag gegebenenfalls gesondert aufgeführte Reststoffe aus Zahnarztpraxen abholen und einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuführen;
 - dem Auftraggeber einen Standardbehältersatz zum Sammeln der Reststoffe zur Verfügung stellen, wobei unter dem Begriff des Standardbehältersatzes folgendes zu verstehen ist:

1 Behälter bis zu 25 l für Röntgenbildentwickler

1 Behälter bis zu 25 l für Röntgenbildfixierer

1 Behälter bis zu 6 l für amalgamhaltige Reststoffe, Filtersiebe, etc.

1 Behälter á 0,5 l für extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung (inkl. Konservierungsmittel).

- für die Abholung der Entsorgungsbehälter innerhalb der vertraglich festgelegten Zeiträume sorgen
- die Aufarbeitung oder Verwertung bzw. Lagerung unter Einhaltung der örtlichen Auflagen durchführen.

(2) Den vorbezeichneten Pflichten kann medentex auch durch Beauftragung Dritter nachkommen.

(3) Weitergehende Leistungen erbringt medentex nur aufgrund besonderer Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung.

4. Pflichten des Auftraggebers bei Entsorgung

- (1) **Bei Nichtbeachtung der in dieser Ziffer 4 genannten Pflichten haftet der Auftraggeber für alle daraus erwachsenen Schäden und Folgeschäden.**
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich,
 - dem Entsorger das alleinige Recht einzuräumen, Entsorgungsbehälter aufzustellen (Ort der Aufstellung, Anzahl und Größe der Behälter werden einvernehmlich festgelegt);
 - eine ordnungsgemäße Sammlung und rechtzeitige Bereitstellung am Abholtermin der einzelnen Reststoffe in den dafür vorgesehenen Behältern sicher zu stellen;
 - medentex und seinen Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten beim Auftraggeber jederzeit Zutritt zum Aufstellungsort der Behälter zu gewähren und hierbei sowie bei der reibungslosen Abholung der Behälter in zumutbaren Maße mitzuwirken (Sollte es notwendig sein, dass

medentex außerhalb der Geschäftszeiten Zutritt zum Aufstellungsort der Behälter erhält, wird das im Einzelfall gesondert vereinbart).

- die Behälter pfleglich zu behandeln und bei Vertragsende in ordnungsgemäßen Zustand an medentex herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.
 - Keine Cyanitischen, chrom- und lösungsmittel- und ölhaltige Bäder zu übergeben;
 - Ausschließlich Material zu übergeben, dass frei ist von gefährlichen (z. B. giftigen, ätzenden, explosiven, leicht entzündlichen, radioaktiven) Stoffen
 - medentex ausdrücklich und detailliert spätestens bei der Abholung mitzuteilen, welche Stoffe sich in den Abholbehältern befinden oder welche besonderen Eigenschaften diese Stoffe haben, wenn es sich um andere als die im Entsorgungsvertrag genannten Stoffe oder solche mit anderen Eigenschaften handelt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer diese Informationspflicht verletzt und Medentex etwaige besondere Eigenschaften des vertragsgegenständlichen Materials nicht bekannt waren, und diese Eigenschaften einen zusätzlichen Aufwand verursachen oder dazu führen, dass das Material besonderen behördlichen Auflagen unterliegt, hat Medentex das Recht, seine Preise entsprechend anzupassen. Für den Fall hat der Auftragnehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Das Recht von medentex, Ersatz für den bereits entstandenen erhöhten Aufwand zurückzufordern, wird durch die Ausübung einer derartigen Kündigung nicht berührt.
- (3) Der Auftraggeber hat ihm überlassene Behälter bei Beschädigung oder Verlust zum Neuwert zu ersetzen, wenn der Schaden vom Auftraggeber oder seinen Gehilfen zu vertreten ist.
 - (4) Von der Übernahme ausgeschlossen sind alle nicht im Entsorgungsvertrag aufgeführten Stoffe (wie zum Beispiel Desinfektionsmittel). Über die Entsorgung solcher Stoffe müssen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung treffen.
 - (5) In Fremdbehältern übergebenes Material wird nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitgenommen und entsorgt. Die Fremdbehälter werden auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten zurückgesandt. Anderenfalls werden die Fremdbehälter entsorgt oder verwertet und mit 2,50 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

5. Preise und Zahlung

- (1) Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die Preisangaben von medentex zuzüglich Umsatzsteuer, ansonsten inklusive Umsatzsteuer.
- (2) Sofern sich aus dem Einzelvertrag nichts anderes ergibt, ist die aktuell gültige Preisliste maßgebend. Zusätzliche Auftragsleistungen werden gesondert gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.
- (3) Im Falle einer notwendigen Verwiegung des Materials wird von medentex diese mit verbindlicher Wirkung für den Auftragnehmer unmittelbar bei Abholung vorgenommen. Einwendungen seitens des Auftraggebers sind sofort zu erheben. Anderenfalls erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der von medentex ermittelten Gewichte und Mengen.
- (4) Ändern sich Preise von Lieferanten bzw. Abnehmern von medentex, so ist medentex berechtigt, die Entsorgungs- bzw. Vergütungspreise gegenüber dem Auftraggeber entsprechend anzupassen. Alle Rechnungen sind sofort ohne

Abzug fällig. medentex ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs neben den Verzugszinsen pro Mahnung 3,25 € zu berechnen.

- (5) Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf die Hauptschuld und zwar zunächst auf die jeweils ältere Schuld verrechnet.

6. Gewährleistung

- (1) Im unternehmerischen Geschäftsverkehr beträgt die Gewährleistungsfrist für die Lieferung und Leistungen von medentex 12 Monate.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet medentex, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt. Soweit eine von medentex vorzunehmende Nacherfüllung auch beim dritten Mal nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn Medentex dem zustimmt. Wenn medentex eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

7. Haftung/Schadensersatz

- (1) **Die Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.**
- (2) Im Übrigen gelten die folgenden Regelungen: Gehaftet wird nur für Schäden, die medentex, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Sollte medentex zum Ersatz verpflichtet sein, so erfasst die Haftung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur den unmittelbaren Schaden, also nicht die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die Haftung für Folgeschäden bei Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung, auch im Rahmen einer Nacherfüllung, ist ausgeschlossen.
- (4) In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet medentex für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des ProdHG als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- (5) medentex haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.
- (6) Auch im Falle einer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erstreckt sich die Haftung nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.

8. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Für Lieferungen und Leistungen an medentex und durch medentex sowie für Zahlungen, die an Medentex und von medentex zu leisten sind, ist Bielefeld Erfüllungsort.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus Geschäften mit Kaufleuten, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart. Unbeschadet dessen, haben wir in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.